

# Umweltkontaminanten in Lebensmitteln



## Endbericht der Schwerpunktaktion A-304-23

Dezember 2023

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

## Zusammenfassung

---

Ziel der Schwerpunktaktion war die Kontrolle auf Dioxine, polychlorierte Biphenyle (PCB), Pestizide und per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in Lebensmitteln aus ausgewählten Regionen Österreichs.

42 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

- Keine Probe wurde beanstandet

## Hintergrundinformation

---

Dioxine, dioxinähnliche PCB und nicht dioxinähnliche PCB müssen anhand von Stichproben überwacht werden. Für PFAS sind Höchstgehalte in bestimmten Lebensmitteln festgelegt. Zur Überwachung von Perfluoralkylsubstanzen in weiteren Lebensmitteln gibt es EU-Richtwerte.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

---

Gesamtprobenzahl: 42, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Auslösewerte gemäß Anhang der Empfehlung der Kommission vom 11. September 2014 zur Änderung des Anhangs der Empfehlung 2013/711/EU zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln (2014/663/EU)
- Richtwerte gemäß der Empfehlung (EU) 2022/1431 der Kommission vom 24. August 2022 zur Überwachung von Perfluoralkylsubstanzen in Lebensmitteln
- Höchstgehalte gemäß Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

- Höchstgehalte gemäß Anhang der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates in Kombination mit VO (EU) 212/2013 zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Ergänzungen und Änderungen der Einträge zu den Erzeugnissen, für die dieser Anhang gilt

## Ergebnisse

---

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0,0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	42	100,0	(93 %; 100 %)
beanstandet	0	0,0	(0 %; 7 %)
gesamt	42	100,0	---

Bei zwei Fischproben lag der Messwert für o-Phenylphenol über dem Rückstandshöchstgehalt; unter Berücksichtigung der Messunsicherheit waren die beiden Proben aber noch nicht zu beanstanden.

In einer Probe Stör wurde Ethoxyquin-Dimer nachgewiesen. Bei diesem Stoff handelt es sich um ein Abbauprodukt von Ethoxyquin, des ehemals in Futtermitteln zugelassenen Zusatzstoffs E 324. Aufgrund der unklaren Gesundheitsgefährdung wurde die Zulassung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff ausgesetzt.

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

In zwei Rohmilchproben wurde Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) über dem Richtwert nachgewiesen. Im Fall der Überschreitung von Richtwerten wird eine weitergehende Untersuchung der Ursachen der Kontamination durchgeführt.

## Impressum

---

**Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.